



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/IV/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 24. Juli 1976

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

**SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS**VIERTE TAGUNG  
Genf, 14.-17. September 1976VORSCHLÄGE FÜR DIE REVISION DES ÜBEREINKOMMENS  
(Zweite Gruppe von Vorschlägen)vom Verbandsbüro ausgearbeitet**ZUSAMMENFASSUNG**

Dieses Dokument behandelt eine zweite Gruppe von Vorschlägen für die Änderung des Übereinkommens während der Revisionskonferenz, die für 1978 vorgesehen ist. Es stellt eine Arbeitsunterlage für die Untersuchungen des Sachverständigenausschusses während seiner vierten Tagung dar. Die erste Gruppe von Vorschlägen ist in Dokument IRC/IV/2 enthalten.

## EINFÜHRUNG

1. Das Verbandsbüro hat in Dokument IRC/IV/2 die wichtigsten Vorschläge für die Änderung des Übereinkommens während der für 1978 vorgesehenen Revisionskonferenz behandelt. Dieses Dokument enthält weitere Vorschläge. Es stützt sich auf Beschlüsse des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet), die dieser während seiner dritten Tagung (s. Dokument IRC/III/13 Abs. 2) gefasst hat, sowie auf Beschlüsse des Beratenden Ausschusses, die während dessen dreizehnter Tagung (s. Dokument CC/XIII/6 Abs. 13) getroffen worden sind.

## TEIL I

## SCHUTZ VON HYBRIDSORTEN

Artikel 2 Abs. 2<sup>1</sup> und Artikel 6 Abs. 2

2. Artikel 2 Abs. 2 lautet wie folgt:

"Das Wort Sorte umfasst im Sinne dieses Übereinkommens alle Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden, die so angebaut werden können, dass sie dem Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c) und d) entsprechen."

3. Mit anderen Worten: Hybriden, die anbaufähig sind und die Voraussetzungen von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe (c) (Homogenität) und Buchstabe (d) (Beständigkeit) erfüllen, können eine Sorte bilden. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind F1-Hybriden sexuell vermehrter Pflanzen ausdrücklich vom Schutz ausgenommen (Abschnitt 42 Buchstabe (a) des Sortenschutzgesetzes). Es ist die Frage gestellt worden, ob dieser Ausschluss - der allerdings dem Schutz der Elternlinien der F1-Hybriden nicht entgegensteht - mit dem Übereinkommen vereinbart sei.

4. Während der dritten Tagung des Ausschusses wurde festgestellt, dass keine Bestimmung des Übereinkommens Mitgliedsstaaten verpflichtete, alle Arten von Sorten eines gewissen Typs (Art)<sup>2</sup> zu schützen; F1-Hybriden könnten daher vom Schutz nach dem nationalen Recht ausgenommen werden; die Aufnahme des Begriffs "Hybriden" in Artikel 2 Abs. 2 habe zudem nur die Bedeutung einer Klarstellung und könne nicht dahin ausgelegt werden, dass jeder Verbandsstaat Schutz auch für F1-Hybriden vorzusehen habe. Diese Auffassung wird durch die Entstehungsgeschichte des Übereinkommens gestützt. In den "Actes des Conférences internationales pour la protection des obtentions végétales 1957 - 1961; 1972" wird auf Seite 57 bemerkt, dass Artikel 2 Abs. 2 als eine bloße Definition des Begriffs "Sorte" zu verstehen ist.

5. Es braucht daher kein Formulierungsvorschlag für eine Änderung des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens gemacht zu werden.

---

<sup>1</sup> Wird auf Artikel hingewiesen, so beziehen sich die Zitate auf Artikel des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961.

<sup>2</sup> Zu der Verwendung des Ausdrucks "Typ" für Arten und andere Einheiten des Pflanzenreichs, s. Teil II des Dokuments IRC/IV/2.

TEIL II

SCHUTZUMFANG

Artikel 5 Absätze 1 und 4

6. Artikel 5 Absätze 1 und 4 lautet wie folgt:

"(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden."

"(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben"

7. Mit anderen Worten: das Übereinkommen sieht einen Mindestschutzzumfang vor, den alle Verbandsstaaten den Züchtern zu gewährleisten haben: dem Schutzrechtsinhaber wird ein Ausschliessungsrecht gewährt für die Herstellung von Vermehrungsmaterial als solchem zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs und für das Feilhalten und den Vertrieb dieses Materials. Darüberhinaus erlaubt es Artikel 5 Abs. 4 ausdrücklich den einzelnen Verbandsstaaten, über dieses Mindestanforderung hinausgehen und den Züchtern ein weitergehendes Recht zu gewähren, das bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstreckt werden kann. Es ist daher nach dem Übereinkommen zulässig, den Schutzzumfang z.B. auf Schnittblumen einer bestimmten Sorte zu erstrecken. Das System des Übereinkommens ist daher sehr flexibel. Diese Flexibilität ist erwünscht, um das Übereinkommen für eine Höchstzahl von Staaten offenzuhalten. Jede Erweiterung des vorgeschriebenen Mindestschutzzumfangs würde einzelnen noch nicht der UPOV angehörigen Staaten den Beitritt zum Übereinkommen erschweren.

8. In den vorausgegangenen Erörterungen wurden die folgenden Vorschläge für eine Änderung dieses Systems gemacht:

(a) Es ist vorgeschlagen worden, den Verkauf und das Feilhalten von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte als solchem ohne Zustimmung ihres Inhabers ausdrücklich zu gestatten, sofern sich diese Vorgänge von Landwirt zu Landwirt vollziehen (Frage des "Landwirte-Privilegs").

(b) Es ist vorgeschlagen worden, den Mindestschutzzumfang in Artikel 5 Abs. 1 auf das gewerblich vertriebene Erzeugnis zu erstrecken, jedenfalls für vegetativ vermehrte Zierpflanzen (Frage des "Schutzes des gewerblich vertriebenen Erzeugnisses").

(c) Es ist vorgeschlagen worden, klarzustellen, dass der Schutzzumfang kleine Pflanzen umfasst, die aus Saatgut von geschützten Sorten gezogen worden sind und für Zwecke der Herstellung des Endprodukts verkauft oder feilgehalten werden (Frage der "Jungpflanzen").

(d) Es ist erörtert worden, ob es notwendig sei, den Mindestschutzzumfang auf gewerbliche Handlungen der Vermehrung des Saatguts oder anderen Vermehrungsmaterials einer geschützten Sorte für andere Zwecke als den Verkauf des Saatguts oder Vermehrungsmaterials zu erstrecken (Frage der "gewerblichen Vermehrung").

#### A. Das "Landwirte-Privileg"

9. Es wird daran erinnert, dass nach Abschnitt 113 des Sortenschutzgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika Landwirte das Recht haben, von ihnen hergestelltes Saatgut einer geschützten Sorte ohne Zustimmung des Sorteninhabers an andere Landwirte zu verkaufen (jedoch nicht an Saathändler). Wegen des Wortlauts des Artikels 113 des US-Sortenschutzgesetzes wird auf Dokument IRC/II/3, Anlage I, Seite 3 verwiesen. Es wird ferner in Erinnerung gebracht, dass nicht nur die Vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch andere dem Verband nicht angehörende Staaten auf Schwierigkeiten stossen könnten, wenn sie diese Verkäufe von Landwirt zu Landwirt von der Genehmigung des Inhabers der Sorte abhängig machen würden. In früheren Ausschusstagungen ist gesagt worden, dass eine solche bevorzugte Behandlung der Landwirte mit dem Übereinkommen nicht vereinbar sei; es ist allerdings fraglich, ob Artikel 5 Abs. 1 nicht in der Weise ausgelegt werden kann, dass gelegentliche Verkäufe von Saat oder anderem Vermehrungsmaterial von Landwirt zu Landwirt nicht als Massnahmen des "gewerblichen Vertriebs" anzusehen sind.

10. Die folgenden Lösungen dieses Problems scheinen möglich zu sein:

(i) Das Übereinkommen bleibt unverändert, und das Problem wird, sofern dies gewünscht wird, durch eine flexible Auslegung des Übereinkommens gelöst.

(ii) Das Übereinkommen wird in der Weise geändert, dass Verkäufe von Landwirt zu Landwirt zugelassen werden (bisher ist diese Lösung vom Ausschuss abgelehnt worden).

11. Für den Fall, dass die Absicht besteht, das Übereinkommen in der Weise zu ändern, dass Verkäufe von Landwirt zu Landwirt zugelassen werden, wird der folgende Vorschlag gemacht:

Dem Artikel 5 wird folgender neuer Absatz angefügt:

"Jeder Verbandsstaat kann vorsehen, dass Abs. 1 nicht auf den Verkauf von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das von einer Person erzeugt worden ist, deren hauptsächliche landwirtschaftliche Beschäftigung in der Erzeugung von Produkten zum Verkauf für andere als Vermehrungszwecke besteht, durch diese Person selbst an eine andere Person der gleichen Erwerbstätigkeit anzuwenden ist."

#### B. Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses

12. Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, dass der Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses (oder Enderzeugnisses) nicht ausnahmslos für alle Pflanzentypen (Arten) vorgeschrieben werden kann. Beispielsweise kann der Schutz einer Weizensorte nicht auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis Mehl erstreckt werden. In der Tat ist die Ausdehnung auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis nur für vegetativ vermehrte Zierpflanzen gefordert worden.

13. Die Züchter von Zierpflanzen rechtfertigen ihre Forderung, den Schutzzumfang auszudehnen, damit, dass ohne eine solche Ausdehnung der Inhaber einer geschützten Sorte nicht verhindern kann, dass andere in einem der UPOV nicht angehörenden Staat, in dem kein Schutz gewährt wird, Pflanzen der geschützten Sorte vermehren und Schnittblumen dieser Sorte herstellen und sie in grossen Mengen in Verbandsstaaten der UPOV einführen, die keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Erstreckung des Schutzzumfangs nach Artikel 5 Abs. 4 gemacht haben. Die Züchter erhalten keine Lizenzgebühren, noch können sie die Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards bei der Herstellung von Blumen der geschützten Sorte überwachen.

#### Vorschläge

14. Die Lage kann in mehrfacher Weise verbessert werden.

(i) Es könnte von einer Änderung des Artikels 5 abgesehen werden, um dessen Flexibilität beizubehalten, und es könnte stattdessen eine Empfehlung an die Verbandsstaaten angenommen werden, von der Möglichkeit des Artikels 5 Abs. 4 Gebrauch zu machen und den Schutzzumfang im Falle von vegetativ vermehrten Zierpflanzen auf das gewerblich vertriebene Erzeugnis zu erstrecken.

(ii) Artikel 5 Absätze 1 und 4 könnte - im wesentlichen in Anlehnung an einen Vorschlag der CIOPORA (s. Dokument IRC/III/4, Anlage 1) - wie folgt geändert werden:

Artikel 5 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

"Das Recht des Züchters erstreckt sich auf die vegetativ vermehrten Zierpflanzen oder deren Teile, die zu anderen als Vermehrungszwecken vertrieben werden."

Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Typen ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere, in gleicher Weise wie dies für vegetativ vermehrte Zierpflanzen vorgesehen ist, auf das gewerblich vertriebene Erzeugnis erstreckt."

15. In dem oben in Abs. 14 (ii) gemachten Vorschlag ist die Ausdehnung auf "vegetativ vermehrte" Zierpflanzen beschränkt worden, da dies so von der CIOPORA gefordert worden ist. Werden diese Beschränkungen nicht für gerechtfertigt gehalten, so könnten die Wörter "vegetativ vermehrte" einfach fortgelassen werden.

#### C. Der Verkauf von Jungpflanzen

16. Während der dritten Ausschusstagung wurde ausgeführt, dass spezialisierte Unternehmen in Verbandsstaaten kleine Mengen von Saatgut einer geschützten Sorte aufkaufen und es für die Herstellung von Jungpflanzen vermehren können, die sodann an Erzeuger von Pflanzen zu Verbrauchszwecken verkauft werden könnten, z.B. an Erzeuger von Schnittblumen oder Gemüse. Es wurde bemerkt, dass diese Erzeugungsmethode in jüngster Zeit im Gartenbau mehr und mehr üblich geworden ist, da Betriebe mit Treibhäusern in dem Bestreben, den Vegetationszyklus der von ihnen erzeugten Pflanzen möglichst zu verkürzen, daran interessiert seien, in Torfwürfeln vorgezogene Kleinpflanzen zu kaufen. Es wurde allerdings von den Ausschussmitgliedern erwähnt, dass es von der Definierung des Begriffs "Vermehrungsmaterial" abhängt, ob solche Jungpflanzen ohne die Genehmigung des Inhabers der geschützten Sorte erzeugt werden könnten.

17. Es wurde berichtet, dass in den Niederlanden keine Probleme beständen, da der Begriff "Vermehrungsmaterial" dort in einem breiten Sinne definiert werde und Jungpflanzen einschliesse. Abschnitt 2 des Niederländischen Saatgut- und Pflanzenmaterialgesetzes von 1966 bringe zum Ausdruck, dass Vermehrungsmaterial bedeute: "Pflanzen oder deren Teile, die für den Anbau durch Anpflanzung oder Aussaat oder auf irgendeine andere Weise bestimmt sind."

18. Das Beispiel der niederländischen Gesetzgebung scheint zu zeigen, dass das Problem im nationalen Recht gelöst werden kann. Wenn gleichwohl eine Klarstellung in dem Übereinkommen für notwendig erachtet wird - mit Rücksicht darauf, dass diese Erzeugungsmethode mehr und mehr üblich wird - so könnte erwogen werden, den zweiten Satz von Artikel 5 Abs. 1, der jetzt auf vegetativ vermehrte Pflanzen beschränkt ist, durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Als Vermehrungsmaterial gelten auch ganze Pflanzen oder deren Teile, die für den Anbau durch Anpflanzung oder Aussaat oder auf irgendeine andere Weise bestimmt sind."

19. Der in dem vorstehenden Paragraphen vorgeschlagene Wortlaut ist auch in der von der CIOPORA beschriebenen Situation von Nutzen, dass Züchter von Rosen zu Verbrauchszwecken junge Pflanzen einer geschützten Sorte kaufen, die in einem Nichtverbandsstaat ohne Genehmigung des Inhabers dieser Sorte vermehrt worden sind (s. Dokument IRC/III/12 Abs. 23).

D. Gewerbsmässige Vermehrung

20. Der Mindestschutzzumfang nach Artikel 5 Abs. 1 erstreckt sich auf die Erzeugung, zum Zwecke des gewerblichen Vertriebs, und auf das Feilhalten und den gewerbsmässigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial. In früheren Tagungen wurde die Frage gestellt, ob es nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens erlaubt sei, dass ein Unternehmen, beispielsweise eine Konservenfabrik, eine Tabakmanufaktur oder eine Zuckerraffinerie, kleine Mengen von Saatgut einer geschützten Sorte aufkauft, dieses Saatgut aufgrund eines Vertrags von Personen oder Firmen vermehren lässt und das vermehrte Material zum Anbau von Erntegut, das zu Verbrauchszwecken weiterbearbeitet und verwendet wird, selbst anbaut oder an andere in Durchführung eines Vertrages weitergibt (s. die eingehende Analyse in Dokument IRC/II/3 Abs. 11 und Anlage I). Der Züchter wird in diesem Falle Lizenzgebühren nur für die anfängliche kleine Menge von Saatgut erhalten.

21. Die "Akte über die Internationalen Konferenzen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen" ("Actes des Conférences internationales pour la protection des obtentions végétales") berichtet folgendes über die Erörterungen des Sachverständigenausschusses, der vom 30. Juni bis 3. Juli 1969 in München zusammengetreten war: "Der Ausdruck 'à des fins commerciales' ['zu gewerbsmässigen Zwecken'] scheint einigen Sachverständigen nicht hinreichend klar zu sein: Ein Hersteller von Konservenerbsen, der Saatgut kauft und es vermehren lässt, um das so vermehrte Saatgut an Landwirte zu übergeben, deren Erntegut er zurückkauft, sollte verpflichtet sein, Lizenzgebühren zu zahlen. Um diesen besonderen Fall und andere ähnliche Fälle zu erfassen, würden die Sachverständigen die Verwendung des Begriffes 'à des fins d'écoulement commercial' [übersetzt durch: 'für Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes'] vorziehen." Ein Vergleich der rechtlichen Bestimmungen der gegenwärtigen Verbandsstaaten zeigt, dass:

(i) der in Abs. 20 oben erwähnte Fall in einigen Sortenschutzgesetzen nicht mehr unter den Schutzzumfang fällt oder in besonderen Fällen im Wege einer Verordnung des Landwirtschaftsministers geregelt wird;

(ii) der Fall in anderen Gesetzen vom Schutzzumfang erfasst ist. Insbesondere wird auf die Abschnitte 4 Abs. 1 und 4 Abs. 6 des Sortenschutz- und Saatgutgesetzes 1964 (Plant Varieties and Seeds Act 1964) des Vereinigten Königreichs hingewiesen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

"Der Inhalt der Rechte:

4. (1) Vorbehaltlich dieses Teils des Gesetzes hat der Inhaber von Pflanzenzüchterrechten einer Sorte das ausschliessliche Recht, folgende Tätigkeiten auszuüben oder andere zu ihrer Ausübung zu ermächtigen:

- (a) Vermehrungsmaterial der Pflanzensorte zu verkaufen;
- (b) Vermehrungsmaterial der Pflanzensorte in Grossbritannien zum Zwecke ihres Verkaufs herzustellen, und
- (c) unter den in Anlage III zu diesem Gesetz beschriebenen Umständen die dort bezeichneten anderen Rechte auszuüben.

Vorbehaltlich dieses Abschnitts sind Verletzungen der Pflanzenzüchterrechte auf Betreiben des Inhabers der Rechte verfolgbar, und in Verfahren über eine solche Verletzung stehen alle Abhilfen wie Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf einstweilige Massnahmen, Unterlassungsansprüche und Ansprüche auf Rechnungslegung oder andere Ansprüche in der gleichen Weise zur Verfügung, wie sie in bezug auf die Verletzung anderer gewerblicher Schutzrechte gegeben sind.

.....

(6) In diesem Abschnitt und in Anlage III zu diesem Gesetz erstrecken sich Bezugnahmen auf den Verkauf von Vermehrungsmaterial auf alle Übertragungen, die im Verlauf geschäftlicher Vorgänge vorgenommen werden, in deren Rahmen:

- (a) das Eigentum an dem Vermehrungsmaterial von einer Person auf die andere übergeht, oder
- (b) das Vermehrungsmaterial von einer Person einer anderen in Ausführung eines Vertrages übergeben wird, nach dem diese Person das Vermehrungsmaterial für die Erzeugung weiteren Vermehrungsmaterials oder anderen Ernteguts benutzen wird.

Unterabsatz (b) dieses Unterabschnitts ist unabhängig davon anzuwenden, ob der Vertrag vorsieht, dass das Eigentum an dem Saatgut der Person zusteht, die als Verkäufer anzusehen ist, oder der Person, die als Käufer anzusehen ist, oder einer dritten Person; Bezugnahmen auf den Kauf oder den Verkäufer sind entsprechend auszulegen."

22. Eine Änderung des Artikels 5 Abs. 1 dürfte somit kaum notwendig sein. Sollte der Ausschuss jedoch der Auffassung sein, dass eine Klarstellung zweckmässig ist, so könnte Artikel 5 Abs. 1 wie folgt neu gefasst werden

"(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck von Übertragungen, die im Verlauf geschäftlicher Vorgänge vorgenommen werden, zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben."

23. Eine andere Möglichkeit würde darin bestehen, Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 unverändert zu lassen und ihm einen erläuternden Satz etwa folgenden Inhalts beizugeben:

"Als gewerbsmässiger Absatz gilt auch jede Übertragung im Verlauf geschäftsmässiger Vorgänge, durch die generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial von einer Person auf eine andere übergeht, unabhängig davon, ob die Übertragung den Übergang des Eigentums mit einschliesst und ob das Material benützt wird, um weiteres Material oder anderes Erntegut zu erzeugen."

### TEIL III

#### WELTNEUHEITSPRINZIP

##### Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a)

24. In der Sitzung der Verbands- und Nichtverbandsstaaten im Oktober 1974 wurde die Frage gestellt, ob das Prinzip der universalen oder weltweiten Neuheit für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit und Neuheit praktikabel und nützlich sei. Es wurde angeregt, stattdessen in Artikel 6 ein Prinzip einzuführen, demzufolge die offenbare Kenntnis oder Benutzung oder der Verkauf in dem Staat, in dem um Schutz nachgesucht werde, neuheitsschädlich sei. Während der dritten Ausschusstagung wurde darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Übereinkommens nur erfordere, dass die neue Sorte sich von jeder anderen Sorte unterscheiden müsse, deren Vorhandensein "allgemein bekannt" sei. Es wurde ferner bemerkt, dass in dieser Hinsicht wenig Unterschied zwischen der Prüfungspraxis in den Verbandsstaaten der UPOV und in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehe. Es wurde weiterhin ausgeführt, dass die Aufrechterhaltung des Neuheitsprinzips als Grundsatz für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung notwendig sei. Im Hinblick hierauf bestand allgemein die Auffassung, dass es nicht wünschenswert sei, insoweit das Übereinkommen zu ändern.

### TEIL IV

#### DER BEGRIFF "WICHTIGE MERKMALE"

##### Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a)

25. Der Ausdruck "wichtige Merkmale" in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) war Gegenstand eingehender Erörterungen. Zunächst wurde vorgeschlagen, den Wortlaut des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe a) ("wichtige Merkmale") und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d) ("wesentliche Merkmale") einander anzupassen. Sodann wurde vorgeschlagen, in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) zum Ausdruck zu bringen, dass die neue Sorte wenigstens durch ein morphologisches oder physiologisches Merkmal, das für ihre Kennzeichnung wichtig sei und eindeutig beschrieben und erkannt werden könne, unterscheidbar sein müsse. In diesem Zusammenhang wurde gesagt, dass das Merkmal keine Bedeutung für den Wert der neuen Sorte zu haben brauche. Eine Delegation sah allerdings eine Gefahr darin, jedes Merkmal unabhängig von seiner Bedeutung für die Kennzeichnung der Unterscheidbarkeit des Pflanzenmaterials zuzulassen. Während der zweiten Tagung kam der Ausschuss überein, dass die in der allgemeinen Einführung zu den Richtlinien über die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen (Dokument UPOV TG/1/1) enthaltene Begriffsbestimmung hinreichend sei, um die Bedeutung des Ausdrucks "wichtige Merkmale" in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) klarzustellen.

26. Andere Meinungen wurden während der dritten Ausschusstagung zum Ausdruck gebracht. Es wurde vorgeschlagen, das Wort "wichtige" zu streichen oder es zu ersetzen durch "die die Kriterien des folgenden Unterabsatzes erfüllen". Es wurde ferner vorgeschlagen, die Bedeutung des Begriffs klarzustellen, in dem gesagt wird, dass die Merkmale "wichtig für die Unterscheidbarkeit der Sorte" sein müssen. Eine andere Anregung ging dahin, einen strengeren Wortlaut anzunehmen, um zu verhindern, dass ein Verletzer in der Lage ist, durch Hinweis auf geringfügige Unterschiede vorzubringen, dass die von ihm hergestellte oder verkaufte Sorte mit der geschützten Sorte nicht übereinstimmt. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, das grundlegende Problem der Abhängigkeit des Rechts an einer Sorte, die aus einer anderen geschützten Sorte entwickelt worden ist, zu prüfen.

27. Auf der Grundlage des - nicht einheitlichen - Ergebnisses der Erörterung können die folgenden Vorschläge gemacht werden:

(i) Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) bleibt im Augenblick unverändert. Die Verbandsstaaten werden in ihrem verstärktem Bemühen, die Prüfungsmethoden zu vereinheitlichen, zu einer einheitlicheren Anwendung des Begriffs "wichtige Merkmale" gelangen. Erscheint im Verlauf dieser Arbeiten eine Änderung des Wortlauts als wünschenswert, so kann diese Änderung im Rahmen einer künftigen Revisionskonferenz vorgenommen werden.

(ii) Das Wort "wichtig" wird gestrichen. Dies scheint weitgehend mit der gegenwärtigen Praxis der Verbandsstaaten übereinzustimmen. Der Nachteil dieser Lösung würde darin bestehen, dass sie die Stellung des Inhabers einer geschützten Sorte in Verletzungsverfahren schwächen und Verletzer ermutigen würde.

(iii) Die Wörter "durch ein oder mehrere wichtige Merkmale" könnten ersetzt werden durch "durch mindestens ein morphologisches oder physiologisches Merkmal, das für ihre Kennzeichnung wichtig ist und genau beschrieben und erkannt werden kann". In diesem Fall kann der zweite Unterabsatz von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) gestrichen werden.

#### TEIL V

#### VERTRIEB IN EINEM ANDEREN ALS DEM ANMELDESTAAT

##### Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b)

28. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz lautet wie folgt:

"Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein."

29. Dies bedeutet, dass der Züchter eines jeden Pflanzentyps über eine Frist von vier Jahren verfügt, die am Tag der Anmeldung ausläuft, während der er seine Sorte in einem anderen als dem Anmeldestaat feilhalten oder gewerbsmässig vertreiben darf, ohne dass dies für seine Rechte im Anmeldestaat nachteilig ist. Es ist vorgeschlagen worden, diese Frist für die in Artikel 8 Abs. 1<sup>4</sup> Satz 2 genannten Typen, d.h. für Bäume und für Wein, auf sechs Jahre oder, wie von einer Züchterorganisation angeregt, sogar auf acht Jahre zu verlängern. Dieser Vorschlag ist gemacht worden, da viele Jahre benötigt werden, um diese langsam wachsenden Typen anzubauen.

30. Der Ausschuss war noch nicht in der Lage, sich über diese Frage zu einigen. Die Auffassungen waren geteilt. Falls der Ausschuss dem Vorschlag folgen will, für einige Typen die Frist zu verlängern, innerhalb derer die Sorte in einem anderen Staat feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben werden kann, so könnte Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst werden:

---

<sup>4</sup> Artikel 8 Abs. 1 ist in Abs. 31 unten wiedergegeben.

"... oder seit mehr als die folgende Anzahl von Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein: für länger als sechs Jahre, soweit es sich um Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Waldbäume und Zierbäume, für länger als vier Jahre, soweit es sich um andere Pflanzen handelt."

## TEIL VI

## SCHUTZDAUER

Artikel 8 Abs. 1

31. Artikel 8 Abs. 1 lautet wie folgt:

"Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Dauer gewährt. Diese muss mindestens fünfzehn Jahre betragen. Für Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume beträgt die Mindestdauer achtzehn Jahre."

32. Diese Vorschrift bedeutet, dass jeder Verbandsstaat eine Schutzdauer vorzusehen hat, die für alle Pflanzentypen mindestens fünfzehn Jahre beträgt, ausser für Reben und Bäume, für die eine Mindestschutzzeit von achtzehn Jahren vorzusehen ist. In den Vereinigten Staaten von Amerika beträgt die Schutzdauer gegenwärtig siebzehn Jahre unabhängig von dem Typ. Um diesem Staat und anderen Staaten einen Beitritt zum UPOV-Übereinkommen zu ermöglichen, ohne sie zu zwingen, ihre Gesetze in diesem Sinne zu ändern, ist vorgeschlagen worden, die Mindestschutzdauer für Reben und Bäume zu verkürzen. Während der dritten Tagung des Ausschusses wiesen die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika darauf hin, dass beabsichtigt sei, die Schutzdauer nach dem Patentgesetz der Vereinigten Staaten auf zwanzig Jahre zu verlängern. Da das Erteilungsverfahren im allgemeinen achtzehn Monate dauere, würden die Vereinigten Staaten von Amerika, soweit es sich um vegetativ vermehrte Typen handelt, dem Übereinkommen entsprechen. Das oben erwähnte Problem würde allerdings für generativ vermehrte Bäume fortbestehen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) und nicht nach dem Patentgesetz geschützt werden.

Ein verwandtes Problem: die Beendigung von Pflanzenzüchterrechten in verschiedenen Staaten zum gleichen Zeitpunkt

33. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass Pflanzenzüchterrechte, die die gleiche Sorte betreffen, in den Verbandsstaaten der UPOV zu verschiedenen Zeitpunkten auslaufen. Es wurde gesagt, dass dies den Markt störe, insbesondere in Ländern, die Teil einer Wirtschaftsunion sind.

34. Die Beendigung zu verschiedenen Zeitpunkten hat eine Reihe von Ursachen:

(i) Züchter können die Anmeldung in verschiedenen Staaten zu verschiedenen Zeitpunkten einreichen. Als Ergebnis von Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe (b) können die Zeitpunkte, zu denen Anmeldungen in den verschiedenen Verbandsstaaten eingereicht werden, um Jahre auseinanderliegen.

(ii) Nach Artikel 8 Abs. 2 läuft die Schutzdauer vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an. Hierdurch kann der Unterschied in der Zeit, die für die Prüfung einer Sorte in verschiedenen Staaten benötigt wird, zu einem weiteren Unterschied in der Beendigung der Schutzdauer führen.

(iii) Artikel 8 Abs. 1 schreibt nur die Mindestschutzdauer vor. Jeder Verbandsstaat kann darüber hinausgehen. Verschiedene nationale Schutzperioden führen wiederum zu einem Unterschied der Zeitpunkte, zu denen der Schutz in verschiedenen Verbandsstaaten endet.

35. Die folgenden Hauptvorschläge sind gemacht worden, um dieser Situation abzuhelfen:

36. Es ist von einer internationalen Organisation vorgeschlagen worden, eine einheitliche Schutzdauer von zwanzig Jahren für alle Verbandsstaaten und alle Typen einzuführen; die Schutzdauer soll vom Zeitpunkt an berechnet werden, an dem der erste Schutzrechtstitel in einem Verbandsstaat der UPOV gewährt worden ist. Dies ist der einzige Vorschlag, der zu dem gleichen Endzeitpunkt der Schutzdauer für die gleiche Sorte in allen Verbandsstaaten führen würde. Der Vorschlag hat jedoch eine Reihe von schwerwiegenden Nachteilen. Zunächst einmal scheint er dem Züchter gegenüber ungerecht zu sein, dem Jahre des Schutzes in Staaten genommen werden, in denen er nicht in der Lage ist, früher um Schutz nachzusuchen. Der Vorschlag entzieht den Züchtern auch den Vorteil der langen Fristen, die ihnen nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens für die Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen im Ausland gewährt werden. Zusätzlich könnte die vorgeschlagene Bestimmung zu verwaltungstechnischen Schwierigkeiten führen. Da der Schutzrechtstitel in jedem Fall die Dauer seiner Geltung anzugeben hätte, könnten Pflanzenzüchterrechte nur gewährt werden, nachdem geprüft worden ist, zu welchem Zeitpunkt diese Sorte erstmals in einem anderen Verbandsstaat geschützt worden ist. Weiterhin würde eine solche Regel auf dem gesamten Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums ungewöhnlich sein (s. allerdings Abs. 39 unten). Schliesslich kann gesagt werden, dass für die grosse Mehrheit der Sorten der Schutz nicht für die gesamte Schutzdauer aufrechterhalten wird; es erscheint daher fragwürdig, ob die Beendigung der Pflanzenzüchterrechte, die die gleiche Sorte betreffen, zu einem verschiedenen Zeitpunkt wirklich ein grosser Nachteil ist, der die Änderung des Übereinkommens erfordert.

37. Selbst eine Regel der beschriebenen Art würde nicht zu einer völligen Übereinstimmung der Zeitpunkte der Beendigung des Schutzes der gleichen Sorte innerhalb der Verbandsstaaten führen. Der Schutz kann in einem Verbandsstaat zu einem früheren Zeitpunkt enden, weil der Inhaber der Sorte die Jahresgebühren dort nicht bezahlt hat. Das Recht kann in einem einzigen Staat für nichtig erklärt oder aufgehoben werden. Ausserdem kann ohnehin nicht verhindert werden, dass für Sorten in den Verbandsstaaten eine unterschiedliche Schutzrechtslage besteht, solange der Züchter die Freiheit hat, in einem Staat um Schutz für seine Sorte nachzusuchen und von der Einreichung einer entsprechenden Anmeldung in einem anderen Staat abzusehen.

38. Sollte der Ausschuss gleichwohl entscheiden, dem obenerwähnten Vorschlag zu folgen, so könnte er den folgenden Wortlaut annehmen:

Artikel 8 wird wie folgt neugefasst:

"(1) Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Zeit gewährt.

(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an und endet zwanzig Jahre nach der Erteilung des Schutzrechts, das als erstes in einem Verbandsstaat erteilt wurde."

39. Eine nationale Rechtsvorschrift der oben beschriebenen Art ist in Artikel 26 des Saatgut- und Pflanzenzüchtungsgesetzes von Argentinien enthalten, der folgenden Wortlaut hat:

"26. Der Titel über die Inhaberschaft einer ausländischen Zuchtsorte wird von ihrem Züchter oder seinem rechtmässig ermächtigten Vertreter, der in Argentinien seinen Wohnsitz hat, beantragt und wird erteilt, sofern das Land, in dem die Sorte ihren Ursprung hat, ähnliche Rechte für argentinische Pflanzenzüchtungen anerkennt. Die längste Dauer der Inhaberschaft entspricht in solchen Fällen der Zeit, die bis zum Auslauf des Rechts im Ursprungsland verbleibt."

40. Eine ähnliche Vorschrift ist in dem Gesetz von Chile enthalten.

41. Im Hinblick darauf, dass die Beendigung der Schutzdauer zum gleichen Zeitpunkt nur für eine begrenzte Anzahl von Staaten bedeutsam ist (z.B. für Staaten, die Mitglieder einer Wirtschaftsgemeinschaft sind), kann als Alternative zu dem unter Abs. 38 gemachten Vorschlag folgender Vorschlag gemacht werden:

An Artikel 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Verbandsstaaten, die einer Gruppe von Staaten angehören, können vorschreiben, dass in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht für die Dauer einer Anzahl von Jahren, die die Gruppe festsetzt, erteilt wird. Sie läuft in jedem dieser Staaten vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechtes in diesem Staat an und endet nach Ablauf der festgesetzten Zahl von Jahren nach der Erteilung des Schutzrechtes, das als erstes in einem dieser Staaten erteilt wurde."

42. Wenn dem Vorschlag gefolgt werden soll, die längere Schutzdauer für Reben und Bäume zu beseitigen, so braucht lediglich der letzte Satz des Artikels 8 Abs. 1 gestrichen zu werden.

## TEIL VII

### ZUSÄTZLICHER GRUND FÜR DIE AUFHEBUNG

#### Artikel 10 Abs. 3

43. Artikel 10 Absätze 3 und 4 lautet wie folgt:

"(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der neuen Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden."

44. Die Liste der Fälle in Artikel 10 Abs. 3, in denen das Recht des Züchters aufgehoben werden kann, ist als unzureichend angesehen worden. Eine Delegation hat vorgeschlagen, als weiteren Aufhebungsgrund den Fall aufzunehmen, dass der Züchter das zuständige Amt mit dem generativen und vegetativen Vermehrungsmaterial versieht, das der Beschreibung der Sorte entspricht, während er gleichzeitig Material vertreibt, von dem er vorgibt, dass es Material der Sorte sei, während dieses Material in Wirklichkeit der Beschreibung nicht entspricht. Die Delegation war der Meinung, dass in diesem Fall die Behörden eines Verbandsstaates das Recht haben sollten, das Züchterrecht aufzuheben. In seiner zweiten Tagung ist der Ausschuss übereingekommen, diesem Vorschlag zu folgen und eine zusätzliche Vorschrift in Artikel 10 aufzunehmen.

45. Mehrere internationale nichtstaatliche Organisationen haben während der dritten Tagung des Ausschusses Bedenken gegen eine solche Änderung vorgebracht. Sie haben die Meinung vertreten, dass die beschriebene Tätigkeit als Betrug gekennzeichnet und der Inhaber der Sorte strafrechtlich verfolgt werden könne. Sie haben ferner auf Artikel 13 Abs. 8 Buchstabe (a) hingewiesen, obwohl eine Verletzung von Artikel 13 Abs. 8 Buchstabe (a) nicht die Aufhebung des Pflanzenzüchterrechts nach dem Übereinkommen rechtfertigt.

46. Für den Fall, dass der Ausschuss beschliessen sollte, dem Vorschlag, den oben beschriebenen zusätzlichen Grund aufzunehmen, zu folgen, wird der folgende Vorschlag gemacht:

Dem Artikel 10 Abs. 3 ist ein neuer Unterabsatz b) beizufügen:

"b) wenn er oder ein Dritter mit seiner Zustimmung absichtlich als Material der neuen Sorte ausgegebenes generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, das nicht geeignet ist, die neue Sorte mit ihren morphologischen und physiologischen Merkmalen, wie sie bei der Erteilung des Rechts festgelegt worden sind, zu erzeugen."

Der gegenwärtige Unterabsatz b) wird Unterabsatz c).

## TEIL VIII

## BESCHRÄNKUNG DER AUFHEBUNGSGRÜNDE

Artikel 10 Abs. 4

47. Artikel 10 Abs. 4<sup>5</sup> sieht vor, dass das Recht des Züchters nicht aus anderen als den in Artikel 10 selbst genannten Gründen für nichtig erklärt oder aufgehoben werden kann. Es ist behauptet worden, dass diese Bestimmung Schwierigkeiten in den Vereinigten Staaten von Amerika hervorrufen könne, wo andere Gründe für die Aufhebung eines Pflanzenzüchterrechts bestünden. Zwei Fälle sind als Beispiele genannt worden. Der erste Fall war die Bestimmung des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika, dass ein Patent für nichtig erklärt werden kann, wenn die erste Schutzrechtsanmeldung ohne Genehmigung der Regierung im Ausland eingereicht worden ist. Diese Genehmigung wird allgemein nach dem Patentgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika - wie in einigen Patentrechten anderer Staaten - aus Gründen der Staatssicherheit gefordert. Es ist ferner vorgebracht worden, dass eine Verletzung der kartellrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika eine Nichtigerklärung des Patents zur Folge haben kann. In früheren Ausschusstagungen ist gesagt worden, dass der erste Fall besser in der Weise gehandhabt werde, dass eine künftige Revisionskonferenz es als gemeinsame Auffassung festlege, dass Massnahmen, die ein vertragsschliessender Staat zum Schutze seiner nationalen Sicherheit ergreife, immer erlaubt seien. Zu dem zweiten Fall wurde bemerkt, dass Artikel 9 eine hinreichende Grundlage für alle Einschränkungen biete, die ein Verbandsstaat aus Gründen des öffentlichen Interesses für notwendig halte.

48. Es muss jedoch in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass Bestimmungen in einem nationalen Gesetz des Inhalts, dass die erste Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte, die in einem Land erzeugt worden ist, in diesem Land selbst eingereicht werden müsse, mit Artikel 11 Abs. 1 nicht vereinbar wäre. Artikel 11 Abs. 1 stellt ausdrücklich fest, dass der Züchter oder sein Rechtsnachfolger den Verbandsstaat auswählen kann, in dem er erstmalig den Schutz seines Rechts für eine neue Sorte beantragt.

## TEIL IX

## GÜLTIGKEIT DES PRIORITÄTSANSPRUCHS

Artikel 12

49. Artikel 12 Abs. 1 lautet wie folgt:

"Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig hinterlegt, so geniesst er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet."

50. Es ist vorgeschlagen worden, dass die Gültigkeit des Prioritätsrechtes von der Gültigkeit der älteren Anmeldung abhängig gemacht werden sollte. Wird die ältere Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen, so solle der Prioritätsanspruch unwirksam werden. Dieser Vorschlag ist wie folgt begründet worden: Der Züchter könne eine erste Anmeldung in einem Verbandsstaat zu einer Zeit einreichen, zu der die Sorte noch nicht hinreichend homogen sei; er könne dann weitere Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten einreichen und hierfür nicht nur die Vergünstigung des Prioritätsjahres, sondern auch die Vierjahresfrist des Artikels 12 Abs. 3 für die Beibringung des Pflanzenmaterials in diesen anderen Staaten in Anspruch nehmen; während dieser Fristen, die bis zu fünf Jahren betragen könnten, habe er ausreichend Zeit, um seine Sorte zu verbessern und sie bis zu dem Zeitpunkt, zu der sie in den Staaten der nachfolgenden Anmeldungen geprüft werde, homogen zu machen; die erste Anmeldung könne bereits wegen fehlender Homogenität zurückgewiesen worden sein. Ein auf diese Weise handelnder Züchter habe einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber anderen Züchtern, die Anmeldungen nicht einreichen würden, bevor ihre Sorten den notwendigen Stand der Homogenität erreicht hätten.

---

<sup>5</sup> wiedergegeben unter Abs. 43 oben

51. In vorausgegangenen Ausschusstagungen wurden mehrere Nachteile dieses Vorschlags erwähnt. Es wurde besonders hervorgehoben, dass die erste Anmeldung aus Gründen zurückgewiesen oder zurückgenommen worden sein könne, die nur Bedeutung in dem Staat, in dem sie eingereicht worden seien, habe. Es wurde ferner gesagt, dass bei Annahme des Vorschlags das Schicksal der nachfolgenden Anmeldungen für eine lange Zeitdauer ungewiss sei und dass hierdurch Rechtsunsicherheit erzeugt würde. Es wurde auch erwähnt, dass eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art von vergleichbaren Bestimmungen in Artikel 4 A Abs. 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums abweichen würde. Der Ausschuss befürwortete daher diesen Vorschlag nicht.

52. Im Verlauf der Erörterung wurden allerdings mehrere Vorschläge gemacht, um den Missbrauch zu verhindern, der von den Befürwortern des obigen Vorschlags erwähnt worden ist.

53. Es wurde vorgeschlagen, dass die Behörden in den Staaten der nachfolgenden Anmeldungen das Recht erhalten sollten, im Fall der Zurückweisung oder Zurücknahme der ersten Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden sei, die unmittelbare Vorlage des Pflanzenmaterials zu verlangen, selbst wenn die Frist von vier Jahren nach Artikel 12 Abs. 3 noch nicht abgelaufen sei. Im Falle der Annahme dieses Vorschlages müsste ein neuer Satz Artikel 12 Abs. 3 angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:

"Jedoch kann der Staat innerhalb einer von ihm bestimmten Frist die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des Materials verlangen, wenn die erste Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist."

54. Es ist weiterhin vorgeschlagen worden, dass die Behörde, bei der die erste Anmeldung eingereicht worden ist, **zusätzliches** Vermehrungsmaterial verlangen solle, wenn eine beglaubigte Abschrift der Anmeldung zum Zwecke der Inanspruchnahme der Priorität angefordert wird. Diese Behörde müsste das Vermehrungsmaterial lagern und, wenn die erste Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen werden sollte, den Behörden zuleiten, bei denen die nachfolgenden Anmeldungen eingereicht worden sind, um es diesen zu ermöglichen, dieses Material mit dem Material zu vergleichen, das die Behörden unmittelbar vom Züchter erhalten haben. Es kann die Auffassung vertreten werden, dass ein solcher Vorschlag ohne Änderung des Übereinkommens verwirklicht werden kann. Allerdings sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Regelung, wie sie nach diesem Vorschlag vorgesehen ist, verwaltungsmässige Schwierigkeiten bereitet, da die Behörde der ersten Anmeldung zur Zeit der Zurückweisung oder Zurücknahme dieser Anmeldung keine Kenntnis oder nur geringe Kenntnisse darüber hätte, bei welchen anderen Behörden nachfolgende Anmeldungen eingereicht worden sind.

[Ende des Dokuments]